



ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

1. Begriffsbestimmungen

Lieferant: Beheermaatschappij Jan Zandbergen B.V. mit Sitz in Veenendaal, Niederlande, sowie die mit ihr verbundenen Unternehmen

Abnehmer: die Gegenpartei des Lieferanten, die die in 1.3 genannten Sachen und Dienstleistungen bezieht

Waren: sowohl die vom Lieferanten zu liefernden Sachen als auch die vom Lieferanten zu erbringenden Dienstleistungen

Wenn in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf eine international definierte Klausel verwiesen wird, ist diese im Sinne der aktuellsten von der Internationalen Handelskammer herausgegebenen INCOTERMS zu verstehen.

2. Anwendbarkeit

2.1 Für alle Vereinbarungen zwischen Lieferant und Abnehmer gelten die vorliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, sofern schriftlich nicht anders vereinbart.

2.2 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten außerdem für weitere oder zusätzliche Vereinbarungen, auch wenn die vorliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ nicht ausdrücklich genannt werden.

2.3 Die Anwendbarkeit etwaiger vom Abnehmer verwendeter allgemeiner Lieferbedingungen wird abgelehnt, womit sich der Abnehmer mit Annahme der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden erklärt. Diese Bestimmung gilt, sofern schriftlich nicht anders vereinbart.

3. Zustandekommen des Vertrags

3.1 Ein Vertrag zwischen Lieferant und Abnehmer kommt zustande, wenn der Abnehmer ein vom Lieferanten übermitteltes Angebot schriftlich annimmt.

3.2 Alle Angebote, in welcher Form auch immer, sind für den Lieferanten unverbindlich. Der Abnehmer hat 48 Stunden Zeit, diese anzunehmen. Diese Bestimmung gilt, sofern schriftlich nicht anders vereinbart.

3.3 Nimmt der Abnehmer ein unverbindliches Angebot an, hat der Lieferant das Recht, dieses Angebot innerhalb von 2 Tagen nach Eingang der Annahme zu widerrufen

3.4 Vereinbarungen mit oder Zusagen von Vertretern/Mitarbeitern des Lieferanten sind nicht bindend, es sei denn, der Lieferant hat diese Vereinbarungen oder Zusagen schriftlich bestätigt oder gegenüber dem Abnehmer sein Einverständnis erklärt.

4. Umfang des Vertrags

4.1 Für den Vertragsumfang bindend ist nicht das Angebot, sondern die Auftragsbestätigung des Lieferanten.

4.2 Der Vertrag umfasst nur die Lieferung von ausdrücklich vereinbarten Waren und Dienstleistungen.

4.3 Der Lieferant ist nicht an Abweichungen, Ergänzungen oder Mängel gegenüber dem, was in der Auftragsbestätigung vereinbart wurde, gebunden, sofern schriftlich nicht anders vereinbart.

4.4 Wird eine Abweichung oder Ergänzung im Sinne von Absatz 4.3 vereinbart, ist der Lieferant zur Änderung des vereinbarten Preises, der Lieferart, der Lieferzeit und eventueller anderer Teile des Vertrags berechtigt.



- 4.5 Führt eine Abweichung oder Ergänzung im Sinne von Absatz 4.3 zu einer Verzögerung der Lieferzeit, haftet der Lieferant unter keinen Umständen für Bußgelder und/oder Schadensersatzforderungen.
- 4.6 Unbeschadet der Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sofern schriftlich nicht anders vereinbart kann der Abnehmer aus Abweichungen von einer vereinbarten Menge oder einem vereinbarten Gewicht von 1 % oder weniger keine Rechte und/oder Ansprüche gegenüber dem Lieferanten ableiten.
- 4.7 Bei nicht rechtzeitiger Abnahme durch den Abnehmer, durch die der Lieferant zur Lagerung der Ware verpflichtet ist, wird dem Abnehmer neben eventuellen außergerichtlichen Kosten auch die Lagergebühr in Rechnung gestellt. Diese Lager- und Finanzierungsgebühr beträgt 0,10 Euro/Kilo/Monat.

5. Preis/Kosten

5.1

- a. Die vom Lieferanten angegebenen/vereinbarten Preise basieren auf Frei-Haus-Lieferung (DDP) und verstehen sich exklusive Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben oder vereinbart.
 - b. Der Lieferant erkennt keinerlei Steuer- oder Abgabenbefreiung an, es sei denn, der Abnehmer legt dem Lieferanten eine ordnungsgemäße Bescheinigung über die Befreiung von der betreffenden Steuer vor.
 - c. Der Abnehmer hat den Lieferanten unverzüglich über den Entzug und/oder die Änderung seiner Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) in Kenntnis zu setzen. Nach einer solchen Änderung oder bei nicht rechtzeitiger Übermittlung ist der Lieferant berechtigt, die Mehrwertsteuer nachträglich in Rechnung zu stellen.
- 5.2 Der/die im Angebot angegebene(n) und vereinbarte(n) Preis(e) stützt/stützen sich auf den zu diesem Zeitpunkt kostenbestimmenden Faktoren. Ändern sich diese kostenbestimmenden Faktoren im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Lieferung, ist der Lieferant berechtigt, die angebotenen/vereinbarten Preise zu ändern.
- 5.3 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind die Preise des Lieferanten in Euro angegeben. Das Kursrisiko trägt der Abnehmer.
- 5.4 Die Kosten einer Bankzahlung gehen zulasten des Abnehmers.
- 5.5 Der Lieferant ist berechtigt, dem Abnehmer die mit einer Rücknahme- und/oder Verwertungspflicht des Lieferanten verbundenen Kosten zusätzlich zu den unter Absatz 5.2 genannten Preisen separat in Rechnung zu stellen.
- 5.6 Verpackungsmaterial, das wiederverwendet werden kann, bleibt stets Eigentum des Lieferanten, und der Abnehmer hat dem Lieferanten dieses zurückzugeben. Bei Unterlassung der Rückgabe dieses Verpackungsmaterials an den Lieferanten vonseiten des Abnehmers ist der Lieferant berechtigt, dem Abnehmer alle mit dem Ersatz dieser Materialien verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen. Bei CBL-Kisten bestehen diese Kosten aus dem Kaufpreis zuzüglich der zusätzlichen Kosten für die Nichtrückgabe der Kisten.

6 Lieferung, Abnahme und Gefahrübergang

- 6.1 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der Waren frei Haus (DDP). Holt der Abnehmer die zu liefernden Waren selbst beim Lieferanten ab, erfolgt die Lieferung ab Werk (EXW).



- 6.2 Die zu liefernden Waren gehen ab der unter Absatz 6.1 genannten Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers.
- 6.3 Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag des Zustandekommens des Vertrags, sofern nicht anders angegeben.
- 6.4 Angegebene Lieferzeiten sind niemals als endgültige Fristen zu betrachten. Aus einzelnen Überschreitungen der Lieferzeit kann der Abnehmer kein Recht auf Schadensersatz, Vertragsrücktritt oder Kündigung (eines Teils) des Vertrags ableiten.
- 6.5 Sollte der Abnehmer die Waren nach Ablauf der Lieferfrist nicht abgenommen haben, werden diese zu seiner Verfügung und auf seine Rechnung und Gefahr gelagert. Der Lieferant ist in einem solchen Fall berechtigt, den Vertrag durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen, und er hat Anspruch auf vollständigen Schadensersatz.
- 6.6 3 Tage nach Ablauf der unter Absatz 6.5 genannten Frist ist der Lieferant berechtigt, die gekauften Waren an Dritte zu verkaufen, aber nicht dazu verpflichtet. Macht der Lieferant von diesem Recht Gebrauch, führt dies zu einer Vertragsauflösung. Der Schadensersatz, auf den der Lieferant in diesem Fall Anspruch hat, entspricht dem Kaufpreis zuzüglich etwaiger verfallener Lagergebühren (siehe Absatz 4.7) und abzüglich des Nettoerlöses der verkauften Waren, unbeschadet des Rechts des Lieferanten, einen größeren oder anderen Schaden geltend zu machen.
- 6.7 Der Abnehmer hat bezüglich der vom Lieferanten gelieferten Waren alle sich für ihn aus Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 (zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts) sowie darauf basierenden Vorschriften ergebenden Verpflichtungen strikt einzuhalten.
- 6.8 Der Abnehmer stellt den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich staatlicher Behörden, frei, wenn und soweit der Abnehmer die vorgenannten Vorschriften aus Absatz 6.7 nicht strikt einhält.

7 Reklamationen

- 7.1 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, Wien, (CISG) findet Anwendung, sofern in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im Vertrag nicht ausdrücklich davon abgewichen wird. Die in Artikel 38 und 39 des CISG angeführte Reklamationsfrist wird wie folgt präzisiert.
- 7.2 Die vom Lieferanten gelieferten Waren gelten als einwandfrei, wenn sie den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in der Niederlassung des Lieferanten geltenden gesetzlichen veterinärmedizinischen Qualitätsanforderungen entsprechen, es sei denn, Abnehmer und Lieferant haben in Absprache ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 7.3 Gewichtsverlust durch Kühlung oder Gefrieren wird nicht als Mangel betrachtet.
- 7.4 Der Abnehmer hat die gelieferten Waren unmittelbar nach der Lieferung auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu prüfen.
- 7.5 Reklamationen aufgrund von sensorisch erkennbaren Mängeln sind innerhalb von 24 Stunden nach Lieferung schriftlich und unter Angabe von Gründen einzureichen. Dies ist eine Ausschlussfrist.
- 7.6 Reklamationen aufgrund von nicht sensorisch erkennbaren Mängeln sind innerhalb von 10 Werktagen nach Lieferung schriftlich und unter Angabe von Gründen einzureichen. Dies ist eine Ausschlussfrist.
- 7.7 Reklamationen bezüglich der Haltbarkeit von Waren können, abweichend von den vorstehenden Absätzen, bis zu dieser Haltbarkeitsdauer eingereicht werden, sofern der



Abnehmer nachweisen kann, dass er die betreffenden Waren gemäß den mit der Haltbarkeitsgarantie verbundenen Bedingungen aufbewahrt hat und dass sich die betreffenden Waren noch in der Originalverpackung befinden.

- 7.8 Innerhalb von 10 Werktagen nach den unter Absatz 7.5, 7.6 und 7.7 genannten Meldungen ist ein von einem anerkannten und unabhängigen Sachverständigen erstellter Prüfbericht vorzulegen, aus dem die Richtigkeit, die Art und der Umfang der Mängel ersichtlich ist.
- 7.9 Der Lieferant ist berechtigt, eigene Untersuchungen durchzuführen, in welchem Fall der Abnehmer zur Mitwirkung verpflichtet ist. Ergeben diese Untersuchungen, dass die beanstandeten Mängel dem Lieferanten zuzurechnen sind, gelten die in Absatz 7.10 genannten Verpflichtungen.
- 7.10 Nimmt der Lieferant eine Reklamation des Abnehmers an, wird der Lieferant den Mangel nach seiner eigenen Wahl durch Nachbesserung bzw. Ersatz unentgeltlich beseitigen oder dem Abnehmer auf den Teil, auf den sich der Mangel bezieht, eine Gutschrift erteilen.
- 7.11 Im Falle eines Umstands im Sinne von Absatz 7 kann der Abnehmer den mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag nur dann auflösen, wenn der Abnehmer nachweist, dass die festgestellten Mängel dem Lieferanten zuzuschreiben sind, und erst nachdem der Abnehmer dem Lieferanten unter Berücksichtigung aller Umstände eine angemessene Frist zur angemessenen Beseitigung der festgestellten Mängel gesetzt hat, und nur dann, wenn vom Abnehmer die Aufrechterhaltung des Vertrags nicht zumutbar ist.
- 7.12 Reklamationen bezüglich der Höhe der vom Lieferanten übermittelten Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen nach dem Rechnungsdatum schriftlich geltend zu machen. Dies ist eine Ausschlussfrist.

8 Zahlung

- 8.1 Zahlungen an den Lieferanten müssen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum beim Lieferanten eingegangen sein. Es werden ausschließlich Zahlungen mit Buchgeld akzeptiert. Diese Bestimmung gilt, sofern schriftlich nicht anders vereinbart.
- 8.2 Der Abnehmer befindet sich vom ersten Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist. Der Abnehmer schuldet in diesem Fall außerdem Zinsen in Höhe des gesetzlichen Handelszinssatzes, zuzüglich 2 % auf den ausstehenden Betrag, geltend ab dem Fälligkeitsdatum der offenen Rechnung(en). Befindet sich der Abnehmer in Verzug, sind ab diesem Zeitpunkt alle gegenüber dem Lieferanten bestehenden Forderungen an den Abnehmer sofort fällig.
- 8.3 Der Abnehmer ist nicht zur Verrechnung berechtigt.
- 8.4 Hat der Abnehmer eine Einzugsermächtigung erteilt, ist der Lieferant berechtigt, den betreffenden Betrag am ersten Werktag nach Fälligkeit der Rechnung, gemäß Absatz 8.1, mittels Bankeinzug abbuchen zu lassen.
- 8.5 Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, für jede (Teil-)Lieferung eine Vorauszahlung zu verlangen.
- 8.6 Kosten zulasten des Lieferanten, die der Abnehmer vorgestreckt hat, werden bei Zahlung der letzten Rate verrechnet.
- 8.7 Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, vom Abnehmer eine ausreichende Sicherheit für die Erfüllung aller seiner Zahlungsverpflichtungen oder eines Teils davon zu verlangen.
- 8.8 Kommt der Abnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nicht nach, ist der Lieferant berechtigt, weitere Lieferungen auszusetzen.
- 8.9 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, dienen alle vom Abnehmer geleisteten Zahlungen zunächst zur Verminderung der Kosten, anschließend zur Verminderung der



angefallenen Zinsen und schließlich zur Minderung des Hauptbetrags der offenen Rechnung. Im Falle mehrerer offener Rechnungen werden die Zahlungen zunächst vom Hauptbetrag der ältesten Rechnung abgezogen.

8.10 Alle dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Eintreibung von Forderungen gegenüber dem Abnehmer entstandenen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten gehen zulasten des Abnehmers, wobei die außergerichtlichen Kosten im Verhältnis zum einzufordernden Hauptbetrag oder im Verhältnis zum Wert der sonst vom Abnehmer zu fordernden Leistung berechnet werden. Diese Kosten werden mindestens 150 Euro betragen, und der Lieferant ist jederzeit berechtigt, die ihm tatsächlich entstandenen außergerichtlichen Kosten geltend zu machen, soweit sie den gemäß der in Absatz 8.10 genannten Art berechneten Betrag übersteigen.

8.11 Die außergerichtlichen Kosten betragen 15 % des einzufordernden Hauptbetrags zuzüglich Zinsen oder des Werts der anderweitig vom Abnehmer zu fordernden Leistung.

9 Höhere Gewalt

9.1 Unter höherer Gewalt wird jedes bzw. jeder vom Willen des Lieferanten unabhängiges Ereignis oder unabhängiger Umstand betrachtet, das bzw. der die Erfüllung des Vertrags dauerhaft oder vorübergehend verhindert.

9.2 Höhere Gewalt befreit den Lieferanten von allen seinen Verpflichtungen gegenüber dem Abnehmer, ohne dem Abnehmer dafür irgendeine Art des Schadensersatzes schuldig zu sein. Im Falle vorübergehender höherer Gewalt werden die gegenseitigen Verpflichtungen für den nicht erfüllten Teil des Vertrags für höchstens 30 Tage ausgesetzt. Nach Ablauf dieser Frist ist jede Partei berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne dafür Schadensersatz von der anderen Partei verlangen zu können.

10 Rücksendungen

10.1 Rücksendungen, deren Versandkosten der Abnehmer nicht im Voraus beglichen hat, werden vom Lieferanten nicht angenommen.

10.2 Rücksendungen, deren Versandkosten der Abnehmer im Voraus beglichen hat, werden vom Lieferanten ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung angenommen.

10.3 Die Annahme von eventuellen Rücksendungen bedeutet nicht, dass der Lieferant die vom Abnehmer angegebenen Gründe für die Rücksendung akzeptiert.

11 Eigentumsvorbehalt

11.1 Der Lieferant behält sich bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für alle gelieferten Sachen das Eigentum an allen von ihm an den Abnehmer gelieferten Sachen, einschließlich der bereits bezahlten Sachen, vor.

11.2 Hat der Lieferant im Rahmen des mit dem Abnehmer abgeschlossenen Vertrags vom Abnehmer zu vergütende Arbeiten für den Abnehmer ausgeführt, gilt der Eigentumsvorbehalt ebenfalls bis zur Begleichung der Forderung des Lieferanten durch den Abnehmer.

11.3 Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für Forderungen, die der Lieferant gegenüber dem Abnehmer aufgrund der Nichterfüllung einer oder mehrerer Verpflichtung(en) des Abnehmers gegenüber dem Lieferanten hat.

11.4 Solange das Eigentum an den gelieferten Sachen nicht auf den Abnehmer übergegangen ist, ist es dem Abnehmer nicht erlaubt, die Sachen zu verpfänden oder einem Dritten ein anderes Recht an ihnen einzuräumen, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 11.5.

11.5 Der Abnehmer hat die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen mit gebotener Sorgfalt und als erkennbares Eigentum des Lieferanten aufzubewahren. Außerdem hat der Abnehmer



diese Sachen für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Brand-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und dem Lieferanten die Versicherungspolice auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

- 11.6 Auf Verlangen des Lieferanten hat der Abnehmer alle seine Ansprüche gegenüber den Versicherern der Sachen aus den betreffenden Versicherungspolice an den Lieferanten gemäß Artikel 3:239 des niederländischen BGB zu verpfänden. Dies dient als zusätzliche Sicherheit für alle Ansprüche des Lieferanten gegenüber dem Abnehmer, aus welchem Grund auch immer.
- 11.7 Kommt der Abnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nicht nach oder hat der Lieferant Grund zur Annahme, dass der Abnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, ist der Lieferant zur Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen berechtigt. In diesem Fall wird dem Abnehmer der Marktwert der zurückgegebenen Sachen gutgeschrieben. Dieser darf in keinem Fall höher sein als der ursprüngliche Kaufpreis, abzüglich der bei der Rücknahme entstandenen Kosten und unbeschadet aller anderen Rechte, die dem Lieferanten in diesem Fall zustehen.

12 Aussetzung/Auflösung/Nichtigkeitserklärung

12.1 Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen bezüglich Aussetzung und Auflösung ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention für höchstens 6 Monate auszusetzen oder ihn aufzulösen, sofern er noch nicht erfüllt wurde. Dies trifft auf die folgenden Fälle zu:

- 12.1.1 Wenn der Abnehmer eine seiner Verpflichtungen aus dem zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer abgeschlossenen Vertrag nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht erfüllt
- 12.1.2 Wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, dass der Abnehmer seine Verpflichtungen aus dem vorgenannten Vertrag erfüllen kann
- 12.1.3 Im Falle von Konkurs, Zahlungsaufschub, Zwangsverwaltung, Schließung, Liquidation des Abnehmers, vollständiger oder teilweiser Übertragung oder (stiller) Verpfändung seines Unternehmens oder eines Großteils seiner Betriebsmittel oder -forderungen oder Beschlagnahme zulasten des Abnehmers

12.2 Im Falle von Absatz 12.1 bleibt das Recht des Lieferanten auf Schadensersatz für ihm entstandenen Schaden oder entgangenen Gewinn unberührt.

12.3 Im Falle der Auflösung ist der dem Lieferanten geschuldete vereinbarte Preis, abzüglich der bereits gezahlten Beträge, umgehend fällig.

12.4 In den in Absatz 12.1 genannten Fällen sind alle zu diesem Zeitpunkt offenen Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Abnehmer umgehend und in voller Höhe fällig.

13 Haftung

13.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln haftet der Lieferant in keinem Fall für irgendeinen Schaden, sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt und sofern dies nicht gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstößt.

13.2 Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 13.1 ist jede Haftung des Lieferanten für Betriebsausfall oder andere indirekte Schäden ausdrücklich ausgeschlossen.

13.3 Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist im Falle einer eventuellen Haftung des Lieferanten dessen Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz jederzeit beschränkt auf den mit dem Abnehmer bei Vertragsabschluss vereinbarten Preis exklusive MwSt. oder die im betreffenden Fall ausbezahlte Deckungssumme der Versicherung abzüglich Selbstbehalt.



Bei einer Teillieferung beschränkt sich die Verpflichtung des Lieferanten zur Leistung von Schadensersatz auf den Preis, der sich auf diesen Teil des Vertrags bezieht.

- 13.4 Der Abnehmer stellt den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter aufgrund eines Mangels einer Ware frei.
- 13.5 Der Abnehmer hat den Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist nach Feststellung des Schadens schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, andernfalls erlischt das Recht des Abnehmers, Ansprüche gegen den Lieferanten geltend zu machen. Diese schriftliche Mitteilung muss nachweisen, dass die Ware ordnungsgemäß geprüft wurde.
- 13.6 Außerdem hat der Abnehmer dem Lieferanten im Schadensfall bei jeder Untersuchung von Art, Umfang und Ursache des festgestellten Schadens uneingeschränkt zu helfen, da der Abnehmer sonst alle Ansprüche verwirkt, die er gegen den Lieferanten in Bezug auf diesen Schaden gegebenenfalls hat.
- 13.7 Vorbehaltlich des Gegenbeweises sind in Bezug auf den Vertrag die in der Administration des Lieferanten aufgezeichneten Angaben maßgebend.
- 13.8 Unbeschadet der Bestimmungen in den vorstehenden Absätzen verjähren alle Ansprüche des Abnehmers gegenüber dem Lieferanten 1 Jahr nach Eintritt oder Beginn des Schadens.

14 Integritätserklärung

- 14.1 Es ist dem Abnehmer nicht gestattet, die vom Lieferanten bezogenen Waren in von der Europäischen Union sanktionierte Länder oder an von der Europäischen Union sanktionierte Personen zu liefern.
- 14.2 Es ist außerdem nicht gestattet, Personen, die beim Lieferanten beschäftigt sind oder für den Lieferanten arbeiten, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Lieferanten Geld oder Waren anzubieten, die einen Wert oder Betrag von 50 Euro übersteigen.

15 Streitigkeiten

- 15.1 Liegen die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen auch in einer Fremdsprache vor oder sollen sie auch in einer Fremdsprache verfasst werden, sind bei Abweichungen vom niederländischen Text oder bei Meinungsverschiedenheiten über die Bedeutung oder Auslegung einer Klausel immer der niederländische Text und die niederländische Auslegung der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen maßgeblich.
- 15.2 Wenn und sofern eine der Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen nichtig oder anfechtbar ist, ist anstelle dieser Bestimmung die rechtlich zulässige Bestimmung zu berücksichtigen, die am ehesten der Absicht der Parteien entspricht, die aus der nichtigen oder anfechtbaren Bestimmung ersichtlich ist. Alle übrigen Bestimmungen bleiben uneingeschränkt in Kraft.
- 15.3 Alle Verträge, auf die die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen ganz oder teilweise anwendbar sind, unterliegen dem niederländischen Recht.
- 15.4 Alle Streitigkeiten werden unter Ausschluss jedes anderen Gerichts zunächst dem zuständigen Gericht des Bezirksgerichts Midden-Nederland vorgelegt, unbeschadet des Rechts des Lieferanten, den Abnehmer vor das nach den allgemeinen Rechtsvorschriften zuständige Gericht vorladen zu lassen.